

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
Institut für Politikwissenschaft

**Studienordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Vom 15. Juni 1999

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 02.02.1999 auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 04.08.1993 (SächsGVBl. 1993 S. 691) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) folgende Studienordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft:

(Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch feminine Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikationen)
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktikum

III. Prüfungsvorleistungen

- § 12 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 13 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 14 Studienangebot
- § 15 Anrechnung von Studienleistungen
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anlagen

Studienablaufplan

Anlage Nr. 3 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 das Studium des Hauptfaches Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Politikwissenschaft kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikationen)

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

Erforderlich sind Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache. Sprachkenntnisse in Englisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen. Die Sprachkenntnisse in der zweiten modernen Fremdsprache sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Proseminare (PS)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Praktika (P)

und - soweit wie möglich - Teilnahme an Forschungsvorhaben.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der politikwissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Politikwissenschaft ist Aufgabe der Fakultät, sie erfolgt durch Hochschullehrerinnen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Instituts für Politikwissenschaft. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studentinnen insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes. Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt des Instituts/der Fakultät berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches Politikwissenschaft umfaßt 72 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 36 SWS auf das Grund- und 36 SWS auf das Hauptstudium. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich). Die Zeit für das zu absolvierende Praktikum von sechs Wochen bis drei Monaten liegt außerhalb dieser Semesterwochenstundenzahl.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Politikwissenschaft setzt sich aus fünf Bereichen zusammen:

- I. Theorie der Politik
- II. Methoden der Politikwissenschaft
- III. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- IV. Analyse und Vergleich politischer Systeme
- V. Internationale Beziehungen

Im Grundstudium und Hauptstudium sind die Anteile der fünf Bereiche wie folgt gewichtet:

| | Grundstudium | Hauptstudium |
|-----------------------------------|--------------|--------------|
| I | 8 SWS | 6 SWS |
| II | 4 SWS | 4 SWS |
| III | 8 SWS | 8 SWS |
| IV | 8 SWS | 6 SWS |
| V | 8 SWS | 8 SWS |
| + gewählter Studienschwerpunkt | | 4 SWS |

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung wird als Blockprüfung am Ende des 4. Fachsemesters abgelegt. Bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen kann die Zwischenprüfung insgesamt bzw. eine Teil von ihr (Teilprüfung) bereits nach dem zweiten bzw. dritten Fachsemester absolviert werden. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zu seiner Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Fachprüfung im ersten Hauptfach kann erst abgelegt werden, wenn die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist. Im ersten Hauptfach Politikwissenschaft wird die Fachprüfung als Blockprüfung abgelegt. Die Fachprüfung im zweiten Hauptfach kann studienbegleitend abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen fünf Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

| Bereiche | Stundenanteile (SWS) | |
|----------|----------------------|------|
| | Pf. | Wpf. |
| I | 6 | 2 |
| II | 4 | |
| III | 6 | 2 |
| IV | 6 | 2 |
| V | 6 | 2 |

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen fünf Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Die Studierenden müssen sich im Laufe des Hauptstudiums für einen Bereich entscheiden, aus dem heraus im ersten Hauptfach auch die Magisterarbeit geschrieben wird. Dieser Bereich heißt Schwerpunkt <1> und ist mit einem Stundenumfang von 10 - 12 SWS zu studieren. Daraus ergeben sich folgende Studienanteile:

| Bereiche | Stundenanteile (SWS) | |
|---------------------------------------------|----------------------|------|
| | Pf. | Wpf. |
| I | 2 | 4 |
| II | 2 | 2 |
| III | 2 | 6 |
| IV | 2 | 4 |
| V | 2 | 6 |
| + Schwerpunkt <1> des gewählten Bereichs | 2 | 2 |

§ 11 Praktikum

Im Hauptfach Politikwissenschaft ist ein Praktikum in der Regel von zwischen sechs Wochen und drei Monaten abzuleisten. Eine Splittung ist grundsätzlich nicht möglich. Das Praktikum dient einer ersten praktischen Orientierung im Hinblick auf die unterschiedlichen Berufsfelder der Politologinnen. Das Praktikum ist ein integraler Bestandteil des Magisterstudienganges Politikwissenschaft und findet in der Regel unmittelbar nach der abgelegten Magisterzwischenprüfung statt. Entsprechend der Wahl des Studienschwerpunktes sollte das Praktikum im In- oder Ausland stattfinden. Das erfolgreich absolvierte Praktikum geht als Zulassungsvoraussetzung in den Magisterprüfungsprozess ein.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft sind:
je ein Leistungsnachweis aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtanteil der oben genannten fünf Bereiche.
- (2) Leistungsnachweise können in Form
 - einer (zweistündigen) Klausur oder
 - einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
 - einer Hausklausur oder
 - eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
 - einer mündlichen Leistungskontrolle erworben werden.
- (3) Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Sie können auf Wunsch der Studierenden benotet werden.
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel der Lehrenden, bei der die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 13

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:
ein Leistungsnachweis im gewählten Schwerpunkt und zwei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Bereichen des Pflicht- oder Wahlpflichtanteils der verbleibenden vier Bereiche.
Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regeln des § 12 Abs. 2, 3 und 4.
- (2) Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (§ 11) nachzuweisen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 14 Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung, die Veranstaltungsform und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

§ 15 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung der Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/1999 oder später ihr Studium des Hauptfaches Politikwissenschaft im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, können nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung unwiderruflich festlegen, ob für sie die ab 1998/1999 in Kraft tretende Studienordnung oder die zu Beginn ihres Studiums gültige Studienordnung zur Anwendung kommen soll. Der Wechsel ist aktenkundig zu machen.

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Leipzig vom 02.02.1999.

Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt und mit dem Schreiben des Ministeriums vom 03.06.1999 (Az.: 2-7831-12/78-4) bestätigt. Sie tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 15. Juni 1999

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

V. Anlagen

Studienablaufplan

Magisterstudium Politikwissenschaft - Hauptfach

Regelstudienzeit: 9 Semester, 72 SWS

Der Studienplan trägt hinsichtlich der zeitlichen Abfolge empfehlenden Charakter

Grundstudium (1. - 4. Semester)

1. Semester

| | | |
|----------------------------------------|-------|-----|
| Ideengeschichte I (Bereich I) V, PS | 2 SWS | Pf. |
|----------------------------------------|-------|-----|

| | | |
|--------------------------------------------|-------|-----|
| Wissenschaftstheorie (Bereich II) V, PS | 2 SWS | Pf. |
|--------------------------------------------|-------|-----|

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|-----|
| Einführung in das politische System der BRD (Bereich III) V, PS | 2 SWS | Pf. |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|-----|

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-------|-----|
| Einführung in den Vergleich politischer Systeme (Bereich IV) V, PS | 2 SWS | Pf. |
|--------------------------------------------------------------------------|-------|-----|

| | | |
|-----------------------------------------------------------------|-------|-----|
| Geschichte der Internationalen Beziehungen (Bereich V) V, PS | 2 SWS | Pf. |
|-----------------------------------------------------------------|-------|-----|

| | | |
|---------------------------------------------------------------|-------|-----|
| Theorien der Internationalen Beziehungen (Bereich V) V, PS | 2 SWS | Pf. |
|---------------------------------------------------------------|-------|-----|

2. Semester

| | | |
|-----------------------------------------|-------|-----|
| Ideengeschichte II (Bereich I) V, PS | 2 SWS | Pf. |
|-----------------------------------------|-------|-----|

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|-----|
| Einführung in das Parteien- und Verbändesystem (Bereich III) V, PS | 2 SWS | Pf. |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|-----|

| | | |
|-------------------------------------|-------|-----|
| Systemwechsel (Bereich IV) V, PS | 2 SWS | Pf. |
|-------------------------------------|-------|-----|

| | | |
|----------------------------------------------------------------|-------|-----|
| Internationales System der Nachkriegszeit (Bereich V) V, PS | 2 SWS | Pf. |
|----------------------------------------------------------------|-------|-----|

3. Semester

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------|------|
| Theorieansätze I (Bereich I) PS | 2 SWS | Pf. |
| Recht und Politik (Bereich III) V, PS | 2 SWS | Pf. |
| Strukturprobleme von Wohlfahrtsstaaten (Bereich IV) PS | 2 SWS | Wpf. |
| Quantitative und qualitative Methoden I (Bereich II) V, PS | 2 SWS | Pf. |
| Entwicklungsländer und Nord-Süd-Beziehungen oder Systemwechsel (Bereich V) V, PS | 2 SWS | Wpf. |

4. Semester

| | | |
|----------------------------------------------------------------|--------|------|
| Theorieansätze II (Bereich I) PS | 2 SWS | Wpf. |
| Wirtschafts- und Sozialstruktur der BRD (Bereich III) PS | 2 SWS | Wpf. |
| Verfassung und Nation (Bereich IV) PS | 2 SWS | Pf. |
| | <hr/> | |
| | 36 SWS | |

Magisterzwischenprüfung

Hauptstudium (5. - 9. Semester)

5. Semester

| | | |
|---------------------------------------------------------------|-------|------|
| Demokratietheorie (Bereich I) S | 2 SWS | Wpf. |
| Quantitative und qualitative Methoden I (Bereich II) V, PS | 2 SWS | Pf. |
| Regieren in der BRD I (Bereich III) S | 2 SWS | Pf. |

Innenpolitik und europäische
Integration (Bereich IV) 2 SWS Pf.
S

Politische Ökonomie des Internationalen Systems (Bereich V) 2 SWS Pf.
S

6. Semester

Quantitative und qualitative Methoden II (Bereich II) 2 SWS Wpf.
V, PS

Politikfeldanalyse I (Bereich III) 2 SWS Wpf.
S

Politische Institutionen (Bereich III) 2 SWS Wpf.
S

Internationale Organisationen (Bereich V) 2 SWS Wpf.
S

7. Semester

Politische Anthropologie (Bereich I) 2 SWS Pf.
S

Politische Kultur und Kommunikation
(Bereich IV) 2 SWS Wpf.
S

Internationale Beziehungen der Regionen
und Transformationsprozesse (Bereich V) 2 SWS Wpf.
S

8. Semester

Politische Ethik (Bereich I) 2 SWS Wpf.
S

Politische Strukturen und Prozesse (Bereich III) 2 SWS Wpf.
S

Institutionenvergleich (Bereich IV) 2 SWS Wpf.
S

Internationale Beziehungen der Regionen
und Transformationsprozesse (Bereich V)

2 SWS

Wpf.

+ 4 SWS im gewählten Schwerpunkt

36 SWS

9. Semester

Prüfungssemester
Magisterprüfung

Legende:

| | |
|------|--------------------------|
| Pf. | Pflichtveranstaltung |
| Wpf. | Wahlpflichtveranstaltung |
| V | Vorlesung |
| S | Seminar |
| PS | Proseminar |

Veranstaltungen mit der Kennzeichnung V, PS werden alternativ als Vorlesungen oder Proseminare angeboten.

Die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen richtet sich nach dem jeweiligen aktuellen Semesterangebot.

Gliederung des Lehrstoffes gemäß § 9 der Studienordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft

Bereich I

Theorie der Politik

Teilgebiete (Kurse):

- a) Ideengeschichte
- b) Theorieansätze
- d) Demokratietheorie
- e) Politische Anthropologie
- f) Politische Ethik

Bereich II

Methoden der Politikwissenschaft

Teilgebiete (Kurse):

- a) Quantitative und qualitative Methoden
- b) Wissenschaftstheorie

Bereich III

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Teilgebiete (Kurse):

- a) Einführung in das politische System der BRD
- b) Einführung in das Parteien- und Verbändesystem
- c) Recht und Politik
- d) Regieren in der BRD
- e) Politikfeldanalyse
- f) Politische Strukturen und Prozesse
- g) Wirtschafts- und Sozialstruktur der BRD
- h) Politische Institutionen

Bereich IV

Analyse und Vergleich politischer Systeme

Teilgebiete (Kurse):

- a) Einführung in den Vergleich politischer Systeme
- b) Systemwechsel
- c) Politische Strukturen und Prozesse/Politikfeldanalyse
- d) Politische Kultur und Kommunikation
- e) Institutionenvergleich
- f) Innenpolitik und europäische Integration
- g) Verfassung und Nation

Bereich V

Internationale Beziehungen

Teilgebiete (Kurse):

- a) Theorien der Internationalen Beziehungen
- b) Geschichte der Internationalen Beziehungen
- c) Das Internationale System der Nachkriegszeit
- d) Politische Ökonomie des Internationalen Systems
- e) Internationale Organisationen
- f) Internationale Beziehungen der Regionen und Transformationsprozesse (West-West-Beziehungen; Transformationsprobleme in Osteuropa; West-Ost-Beziehungen; Außenbeziehungen der Reformstaaten; Nord-Süd-Beziehungen; Politische Strukturen in Entwicklungsländern)

**Anlage Nr. 3
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für
das Hauptfach Politikwissenschaft**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 04.08.1993 (SächsGVBl. 1993 S. 691) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) hat der Senat der Universität Leipzig am 02.02.1999 folgende Anlage Nr. 3 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach Politikwissenschaft erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Politikwissenschaft nicht möglich mit folgenden

| | |
|--------------|---------------------|
| Hauptfächern | Nebenfächern |
| | Politikwissenschaft |

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen:

- Theorie der Politik
- Methoden der Politikwissenschaft (quantitative und qualitative Methoden, Wissenschaftstheorie)
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

drei Leistungsnachweise aus folgenden fünf Bereichen:

- Theorie der Politik
 - Methoden der Politikwissenschaft
 - Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
 - Analyse und Vergleich politischer Systeme
 - Internationale Beziehungen,
- davon einer aus dem gewählten Schwerpunkt und zwei aus anderen unterschiedlichen Bereichen;
den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtpraktikum.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Politikwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Politikwissenschaft - nach Wahl der Kandidatin - in folgenden Bereichen:

- Theorie der Politik
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen

aus zwei Teilprüfungen: einer mündlichen Prüfung von mindestens 40 Minuten und höchstens 60 Minuten in einem Prüfungsbereich und einer vierstündigen Klausur in einem weiteren Bereich.

In den Bereichen Analyse und Vergleich politischer Systeme und Internationale Beziehungen darf insgesamt nicht mehr als eine Teilprüfung abgelegt werden. Die quantitativen und qualitativen Methoden der Politikwissenschaft sind in den Teilprüfungen angemessen zu berücksichtigen.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 - 25)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach:

- a) aus der Magisterarbeit im Schwerpunktbereich, wenn Politikwissenschaft als erstes Hauptfach gewählt wurde
- b) nach Wahl der Kandidatin in folgenden Bereichen:
 - Theorie der Politik
 - Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
 - Analyse und Vergleich politischer Systeme
 - Internationale Beziehungen

aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 40 Minuten und höchstens 60 Minuten und einer vierstündigen Klausur.

- c) Die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung dürfen nicht im Schwerpunktbereich abgelegt werden. Die mündliche Prüfung prüft die verbleibenden zwei Bereiche gleichgewichtig ab.

3.3.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3.3. Die Reihenfolge, in der die unter 3.3.1. genannten Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird wie folgt geregelt:

1. Magisterarbeit
2. Klausur
3. mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung im ersten Hauptfach Politikwissenschaft ist die mit mindestens "ausreichend" bewertete Magisterarbeit.

Diese Anlage Nr. 3 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach Politikwissenschaft tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 03.06.1999 (Az.: 2-7831-12/78-4) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 15. Juni 1999

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor